

## Satzung Hasenmoor Ortsteil Wolfsberg

Aufgrund des § 34 (4) Satz 2 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. 8. 1997 (BGBl.I.S.2141) in der z. Zt. gültigen Fassung in Vbg. mit § 4 Gemeindeordnung (GO) für Schl.-Holstein vom 11. 11. 1977 (GVObI. S. 410) in der z. Zt. gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom .....<sup>8.2.2000</sup>.....und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 34 (5) letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen erlassen:

### Teil B Text

#### Teilflächen 1 und 2

1. Es sind ausschließlich Wohngebäude als eingeschossige Einzelhäuser mit maximal 1 Wohneinheit zulässig. (§ 9 (1) 1 und 6 BauGB)
2. Die Grundflächenzahl (GRZ) darf maximal 0,15 betragen. (§ 9 (1) 1 BauGB)
3. Die Mindestgrundstücksgröße wird mit 850 m<sup>2</sup> festgelegt. (§ 9 (1) 3 BauGB)
4. Stellplätze und Fahrflächen auf den Privatgrundstücken sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. (§ 9 (1) 11 BauGB)
5. Das auf den Dächern und Terrassen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Privatgrundstücken zu versickern. (§ 9 (20) 6 BauGB)
6. Vor den festgesetzten Knicks sind 3 m breite Schutzstreifen einzuhalten. Die Errichtung von baulichen Anlagen - auch von genehmigungsfreien - sowie Abgrabungen, Aufschüttungen und Bodenversiegelungen sind unzulässig. (§ 9 (1) 10 BauGB).
7. Der landschaftsprägende Einzelbaum in Teilfläche 2 ist zu erhalten. Innerhalb des Kronenbereiches (Radius von 10 m) gelten die unter 6. Satz 2 genannten Regelungen. (§ 9 (1) 25b und 10 BauGB).

Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Wolfsberg" unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen wird hiermit ausgefertigt.

Hasenmoor, den 25. Mai 2000

Gemeinde Hasenmoor  
Der Bürgermeister



*Ernst Woyke*